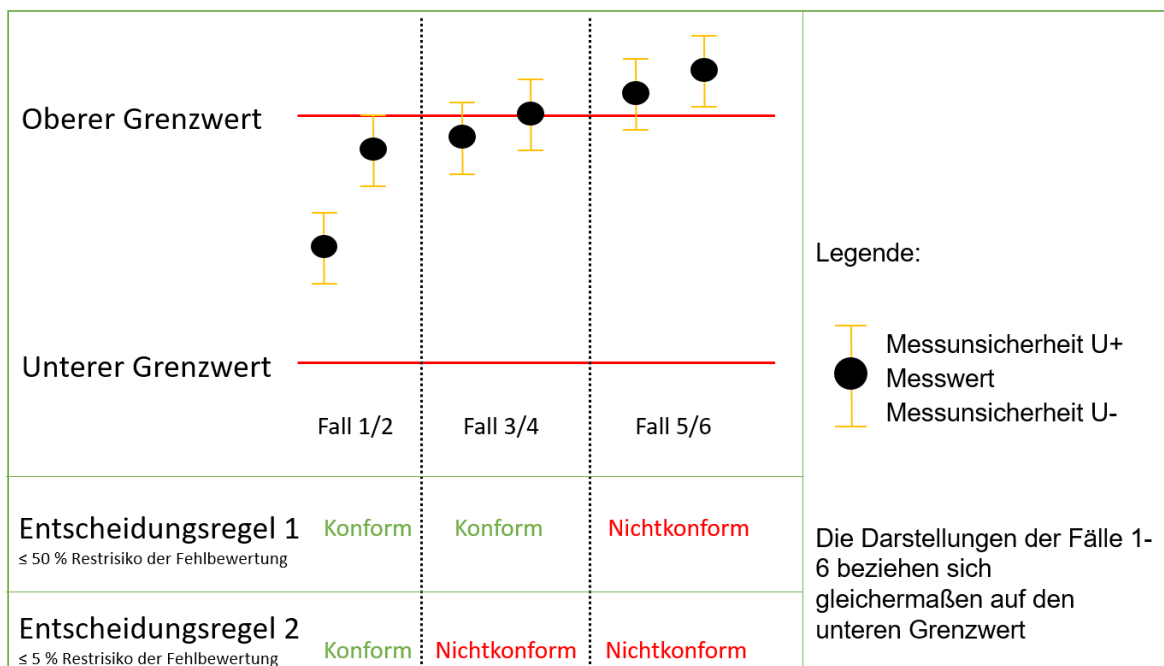


Diese Konformitätsaussagenregelung gilt in Ergänzung zum Kundenauftrag

Die Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03, Kapitel 7.8.3.1 und 7.8.6 verlangt von Konformitätsbewertungsstellen, eine Aussage zur Konformität von Prüfergebnissen mit den Kunden zu vereinbaren. Dabei muss die angewandte Entscheidungsregel dokumentiert werden.

Folgende Entscheidungsregeln werden von uns angewendet:

1. Sofern bei der beauftragten Prüfung in den angewendeten Normen oder Spezifikationen eine Entscheidungsregel festgelegt ist, gilt diese als mit dem Kunden vereinbart und wird angewandt
2. Sofern der Kunde eine andere Anforderung an das Prüfobjekt und/oder Entscheidungsregel benötigt, muss diese separat und schriftlich mit der Auftragsanfrage / mit dem Auftrag mitgeteilt und vereinbart werden
3. Sollte weder Punkt 1 noch 2 zur Anwendung kommen, wird grundsätzlich nach **Entscheidungsregel 1** wie folgt entschieden



**Abbildung 1:** Entscheidungsregeln zur Konformität von Prüfergebnissen.

Fall 1/2: Grenzwert eingehalten, **Probe ist konform**. Das Risiko einer Fehlbewertung ist gering.

Fall 3/4: **Probe wird als konform bewertet**. Unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit ( $k=2$ ) könnte der Grenzwert nicht erfüllt werden. Eine Überschreitung ist nicht sicher auszuschließen. Das Restrisiko einer Fehlbewertung liegt bei  $\leq 50\%$ .

Fall 5: **Probe wird als nicht konform bewertet**. Unter Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit ( $k=2$ ) könnte die Probe noch die Anforderungen erfüllen, das Risiko einer Überschreitung ist jedoch hoch  $> 50\%$ .

Fall 6: **Probe ist nicht konform**. Der Grenzwert wird auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nicht eingehalten. Das Risiko einer Fehlbewertung ist gering.

Entscheidungsregel 2 kann bei Bedarf ebenfalls angewendet werden. Dieses muss vom Kunden schriftlich angefordert werden.